

Spielbankgesetz

vom 19. November 1985 (GVBl. S. 260), zuletzt geändert
durch Gesetz vom 18. Februar 2009 (GVBl. S. 81)

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Ziele dieses Gesetzes sind:

1. das Entstehen von Glücksspielsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen,
2. das Glücksspielangebot zu begrenzen und den natürlichen Spieltrieb in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken, insbesondere ein Ausweichen auf nicht erlaubte Glücksspiele zu verhindern,
3. den Jugend- und Spielerschutz zu gewährleisten und
4. sicherzustellen, dass Glücksspiele in Spielbanken ordnungsgemäß durchgeführt, die Spielerinnen und Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt so wie die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität abgewehrt werden.

(2) Das Spielbankunternehmen ist verpflichtet, dem für das Spielbankenrecht zuständigen Ministerium zum Ende eines jeden Kalenderjahres einen Bericht zum Stand der Umsetzung der §§ 1, 3 bis 8, 20 und 23 des Glücksspielstaatsvertrages (GlüStV) vorzulegen.

(3) Die §§ 1, 3 bis 8, 20 und 23 GlüStV und die für Spielbanken geltenden Bestimmungen des Landesglücksspielgesetzes vom 3. Dezember 2007 (GVBl. S. 240) bleiben unberührt.

§ 2

(1) Ein angemessener Anteil der in den Spielbanken getätigten Bruttospielerträge kann für den Ausbau und Betrieb eines Netzes von Beratungsstellen für Glücksspielsucht und für Projekte zur Erforschung der Glücksspielsucht verwendet werden. Mit diesen Mitteln soll auch die fachliche Beratung und Unterstützung des Landes im Rahmen der Glücksspielaufsicht sichergestellt werden.

(2) Das für das Spielbankenrecht zuständige Ministerium kann die hierfür abzuführenden Mittel gegenüber dem Spielbankunternehmen auf bis zu einer Million Euro pro Jahr festsetzen.

(3) Das Land gewährleistet im Rahmen der Absätze 1 und 2 die Finanzierung geeigneter Projekte zur Erforschung der Glücksspielsucht, insbesondere Projekte zur Entstehung und Prävention der Glücksspielsucht sowie zur Entwicklung von Beratungs- und Behandlungsansätzen der Glücksspielsucht.

§ 3

(1) Im Land Rheinland-Pfalz kann in Bad Neuenahr-Ahrweiler und Mainz der Betrieb je einer öffentlichen Spielbank als Hauptspielbetrieb zugelassen werden.

(2) In Bad Dürkheim und Nürburg kann je ein Zweigspielbetrieb der Spielbank Bad Neuenahr-Ahrweiler, in Bad Ems und Trier je ein Zweigspielbetrieb der Spielbank Mainz zugelassen werden.

§ 4

(1) Die Erlaubnis für den Betrieb einer Spielbank wird von dem für das Spielbankenrecht zuständigen Ministerium im Einvernehmen mit dem für die Finanzangelegenheiten zuständigen Ministerium befristet und widerruflich erteilt.

(2) Die Erlaubnis für den Betrieb des Hauptspielbetriebes wird für einen Zeitraum von zehn Jahren erteilt. Die Erlaubnis für den Betrieb eines Zweigspielbetriebes ist auf den für den Hauptspielbetrieb geltenden Erlaubniszeitraum zu befristen. Konzessionen, die vor dem 1. Januar 2008 erteilt oder verlängert wurden, gelten ab dem 1. Januar 2008 als Erlaubnis im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 GlüStV fort.

(3) Die Erlaubnis wird vorbehaltlich des Absatzes 4 auf der Grundlage einer Ausschreibung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz erteilt. Sie kann auf Antrag jeweils für einen Zeitraum von bis zu zehn Jahren verlängert werden; einer Ausschreibung bedarf es nicht.

(4) Die Erlaubnis für den Betrieb eines Zweigspielbetriebes wird abweichend von Absatz 3 Satz 1 auf Antrag dem Spielbankunternehmen erteilt, dem der Betrieb des Hauptspielbetriebes erlaubt ist. Wird kein Antrag gestellt, ist Absatz 3 Satz 1 anzuwenden.

§ 5

(1) Die Erlaubnis darf nur erteilt oder verlängert werden, wenn der Betrieb der Spielbank den Zielen des § 1 Abs. 1 nicht zuwiderläuft und

1. die antragstellende Person und gegebenenfalls die Gesellschafterinnen und Gesellschafter über die erforderliche Zuverlässigkeit und finanzielle Leistungsfähigkeit und
2. die für den Betrieb der Spielbank vorgesehenen organisatorisch verantwortlichen Personen über die erforderliche Zuverlässigkeit und fachliche Kompetenz

für einen ordnungsrechtlich und wirtschaftlich einwandfreien Betrieb einer Spielbank verfügen.

(2) Die Erlaubnis ist weder übertragbar, noch kann sie anderen zur Ausübung überlassen werden.

(3) Unter mehreren geeigneten antragstellenden Personen ist die Auswahl insbesondere danach zu treffen, wer am besten geeignet ist,

1. die Einhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung unter Berücksichtigung der Ziele des § 1 Abs. 1 bei dem Betrieb der Spielbank sowie die sonstigen öffentlichen Belange,
2. weitgehende Informations-, Kontroll- und Einwirkungsrechte der Aufsichtsbehörden,
3. eine dauerhafte finanzielle Leistungsfähigkeit,
4. einen wirtschaftlichen Betrieb der Spielbank und
5. eine weitgehende Abschöpfung der Erträge durch die Spielbankabgabe, die weiteren Leistungen und die Erlaubnissonderzahlungen

zu gewährleisten.

(4) Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. In den Nebenbestimmungen können insbesondere festgelegt werden:

1. besondere Pflichten, die bei Errichtung und Einrichtung der Spielbank zu beachten sind,
2. die Abwicklung der finanziellen Verpflichtungen,
3. Informations-, Kontroll- und Einwirkungsrechte der Aufsichtsbehörden,
4. Erlaubnissonderzahlungen,
5. Sicherheitsvorkehrungen und Pflichten zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Spielablaufs und zur Vermeidung von Betrug und Missbrauch,
6. die technische Beschaffenheit der Geräte einschließlich der Spielautomaten,
7. Höchstesätze sowie Gewinn- und Verlustmöglichkeiten,
8. Pflichten gegenüber den mit der Aufsicht beauftragten Bediensteten der Aufsichtsbehörden,
9. die Auswahl des Personals des Spielbankunternehmens,

10. Maßgaben für die Werbung,
11. Vorgaben zur Entwicklung und Umsetzung eines Sozialkonzepts zur Vorbeugung und Behebung von Glücksspielsucht und
12. Vorgaben zur Aufklärung über die Wahrscheinlichkeit von Gewinn und Verlust, die Suchtrisiken der angebotenen Glücksspiele und die Möglichkeiten der Beratung und Therapie von Spielsüchtigen.

Nebenbestimmungen können nachträglich aufgenommen, geändert oder ergänzt werden.

§ 6

Die Erlaubnis kann von dem für das Spielbankenrecht zuständigen Ministerium im Einvernehmen mit dem für die Finanzangelegenheiten zuständigen Ministerium wider rufen werden, wenn insbesondere eine der in § 5 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht mehr vorliegt oder Nebenbestimmungen oder vollziehbare Anordnungen der Aufsichtsbehörden wiederholt nicht befolgt werden.

§ 7

(1) Der Betrieb einer Spielbank unterliegt der Spielbankabgabe. Die Spielbankabgabe bemisst sich nach den Bruttospielerträgen des einzelnen Spielbetriebs.

(2) Die Spielbankabgabe beträgt jährlich für den jeweiligen Teil der Summe der Bruttospielerträge eines Kalenderjahres

- | | | |
|----|---------------------------------------------|--------------|
| 1. | von bis zu 25 Mio. EUR | 40 v. H., |
| 2. | von mehr als 25 Mio. EUR bis zu 50 Mio. EUR | 50 v. H. und |
| 3. | von mehr als 50 Mio. EUR | 60 v. H. |

Auf die Spielbankabgabe wird die auf den unmittelbaren Spielbetrieb entfallende, zu entrichtende und keinem Erstattungsanspruch unterliegende Umsatzsteuer angerechnet. Das Spielbankunternehmen hat alle Rechte auszuüben, die einen Anspruch auf Erstattung der Umsatzsteuer begründen können. Ein Umsatzsteuerüberschuss, der sich zugunsten des Spielbankunternehmens ergibt, wird zum Zweck der Anrechnung von der zu entrichtenden und keinem Erstattungsanspruch unterliegenden Umsatzsteuer der nachfolgenden Anmeldezeiträume abgezogen.

Die Spielbankabgabe kann in den ersten fünf Betriebsjahren nach der Eröffnung des Spielbetriebes eines Haupt- oder Zweigspielbetriebes durch das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium ermäßigt werden; eine Eröffnung des Spielbetriebes liegt nur dann vor, wenn sich in den letzten zehn Jahren vor der Eröffnung kein Haupt- oder Zweigspielbetrieb in der Gemeinde befand.

Zur Vermeidung unbilliger Härten kann das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium die Spielbankabgabe in begründeten Fällen unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Belange des Spielbankunternehmens ermäßigen. Maßstab für die Ermäßigung ist eine auf gesicherter betriebswirtschaftlicher Grundlage beruhende Prognose über die voraussichtliche wirtschaftliche Entwicklung des Spielbetriebes. Auf unwirtschaftliche Entscheidungen des Spielbankunternehmens zurückzuführende Entwicklungen gehen dabei zu Lasten des Spielbankunternehmens.

(3) Das Spielbankunternehmen schuldet die Spielbankabgabe. Die Abgabeschuld entsteht mit Ende des Spielgeschehens an den einzelnen Spieltagen.

(4) Bruttospielerträge sind:

1. wenn die Spielbank ein Spielrisiko trägt, die Beträge, um die die Spieleinsätze die Spielgewinnauszahlungen eines Spieltages übersteigen (Bruttogewinn); betreiben mehrere der in § 3 genannten Haupt- oder Zweigspielbetriebe gemeinsam standortübergreifende Automatenspiele, sind Tagesverluste entsprechend den Anteilen an den örtlichen Spieleinsätzen aufzuteilen; Tagesverluste sind auf die Bruttogewinne der nächsten Spieltage anzurechnen;
2. wenn die Spielbank kein Spielrisiko trägt, die Beträge, die an einem Spieltag der Spielbank zufließen.

(5) Das Spielbankunternehmen ist verpflichtet, zur Feststellung und Überprüfung der Spielbankabgabe des einzelnen Spielbetriebs täglich Aufzeichnungen über die Bruttospielerträge zu machen. Es hat am nächsten Werktag eine Anmeldung abzugeben, in der es die Abgabe selbst berechnet hat. Gleichzeitig hat es die Abgabe zu entrichten.

(6) Auf die Spielbankabgabe findet die Abgabenordnung sinngemäß Anwendung. Die Spielbankabgabe verwaltet das für die Umsatzbesteuerung des jeweiligen Spielbankunternehmens zuständige Finanzamt. In entsprechender Anwendung der Bestimmungen der Abgabenordnung über die Steueraufsicht kann das hier nach örtlich zuständige Finanzamt die Ermittlungen des Bruttospielertrags am Spielort laufend überprüfen.

(7) Der Rechnungshof prüft die Einhaltung der Bedingungen für die Erlaubnis. Zu diesem Zweck kann er den Betrieb, die Bücher und die Schriften der Spielbanken während der üblichen Betriebs- oder Geschäftszeiten einsehen.

§ 8

(1) Das Spielbankunternehmen ist verpflichtet, neben der Spielbankabgabe nach § 7 weitere Leistungen an das Land zu entrichten. Diese betragen jährlich für den jeweiligen Teil der Summe der Bruttospielerträge eines Kalenderjahres

- | | |
|------------------------------------------------|--------------|
| 1. von bis zu 25 Mio. EUR | 40 v. H., |
| 2. von mehr als 25 Mio. EUR bis zu 50 Mio. EUR | 30 v. H. und |
| 3. von mehr als 50 Mio. EUR | 20 v. H. |

(2) § 7 Abs. 5 und 6 gilt entsprechend.

§ 9

Das Spielbankunternehmen ist für den Betrieb der Spielbank von den Landes- und Gemeindesteuern befreit, die der Gesetzgebung des Landes unterliegen.

§ 10

(1) Die Gemeinde, in der ein Haupt- oder Zweigspielbetrieb besteht, erhält vom Land eine jährliche Zuwendung aus dem Aufkommen der Spielbankabgabe in Höhe von 10 v. H. der Summe der jeweiligen örtlichen Bruttospielerträge eines Kalenderjahres, höchstens jedoch 125,00 EUR je Einwohnerin und Einwohner.

(2) Aus dem Aufkommen der weiteren Leistungen der Spielbanken erhalten die Städte Mainz und Trier sowie die Kurgesellschaft in Bad Neuenahr-Ahrweiler vom Land eine jährliche Zuwendung in Höhe von 10 v. H. der Summe der jeweiligen örtlichen Bruttospielerträge eines Kalenderjahres, höchstens jedoch bis zur Höhe der für das Jahr 2000 erhaltenen entsprechenden Zuwendungen aus dem Aufkommen der Spielbankabgabe. Die Kurgesellschaft in Bad Neuenahr-Ahrweiler hat die Zuwendungen zur Förderung des Kurbetriebs und des Fremdenverkehrs, die Städte Mainz und Trier haben 50 v. H. dieser Zuwendungen für Zwecke der Kunst und Denkmalpflege zu verwenden.

(3) Aus dem Aufkommen der weiteren Leistungen der Spielbanken sind nach Maßgabe des Landeshaushalts Mittel zur Förderung des Kurbetriebs und Fremdenverkehrs für die rheinland-pfälzischen Staatsbadgesellschaften, die Nürburgring GmbH und die Entwicklungsgesellschaft Hahn mbH zu verwenden. Die jeweiligen örtlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 11

(1) Das spieltechnische Personal muss alle Zuwendungen, die ihm mit Rücksicht auf seine berufliche Tätigkeit gemacht werden, den dafür aufgestellten Behältern zuführen (Tronc). Das Spielbankunternehmen hat den Tronc zu verwalten und für das Spielbankpersonal zu verwenden.

§ 12

(1) Die Spielbankunternehmen unterliegen der ordnungsrechtlichen Aufsicht des für das Spielbankenrecht zuständigen Ministeriums und der steuerrechtlichen Aufsicht des für die Finanzangelegenheiten zuständigen Ministeriums.

(2) Die Aufsicht hat den Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vor Gefahren, die vom Betrieb der Spielbank ausgehen, zu gewährleisten und sicherzustellen, dass die für den Betrieb der Spielbank geltenden Rechtsvorschriften und die in der Spielordnung und der Spielbankerlaubnis enthaltenen Bestimmungen eingehalten und die Abgaben vollständig und pünktlich geleistet werden.

(3) Die Aufsichtsbehörden sind befugt, gegenüber dem Spielbankunternehmen alle Anordnungen zu treffen, die erforderlich sind, um den ordnungsrechtlich und wirtschaftlich einwandfreien Betrieb der Spielbank zu sichern. Sie sind insbesondere berechtigt,

1. den gesamten Betrieb der Spielbank zu überwachen und zu überprüfen,
2. alle dem Betrieb der Spielbank dienenden Räume zu betreten und
3. Auskünfte und Vorlage von Unterlagen zu verlangen.

(4) Das Spielbankunternehmen ist verpflichtet, dem für die Finanzangelegenheiten zuständigen Ministerium innerhalb von sechs Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahres einen von einer Wirtschaftsprüferin oder einem Wirtschaftsprüfer geprüften Jahresabschluss nebst Lagebericht, den Bericht über die Troncabrechnung sowie den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers zur Prüfung und Billigung vorzulegen.

§ 13

Die Spielbankunternehmen sind berechtigt, und auf Verlangen des für das Spielbankenrecht zuständigen Ministeriums verpflichtet, die durch sie im Sperrsystem gespeicherten Daten anonymisiert für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung und der Evaluation des Glücksspielstaatsvertrages zur Verfügung zu stellen.

§ 14

Der Minister des Innern und für Sport erlässt durch Rechtsverordnung eine Spielordnung zur Regelung des Spielbetriebs. In ihr kann insbesondere bestimmt werden:

1. welche Spiele nach welchen Spielregeln gespielt werden dürfen,
2. an welchen Tagen und zu welchen Zeiten nicht gespielt werden darf,
3. welchen Personen die Teilnahme am Spiel nicht gestattet ist,
4. welche allgemeinen Voraussetzungen für den Zutritt zu einer Spielbank bestehen,
5. in welchem Umfang die Beobachtung mit optisch-elektronischen Einrichtungen (Videoüberwachung) zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Spielablaufs und zum Schutz der Spielbankgäste zulässig ist und wann die Bildaufzeichnungen zu löschen sind,
6. die Einführung eines elektronischen Automatenkontrollsystems,
7. wer die durch elektronische oder visuelle Überwachungsmaßnahmen erlangten Daten verarbeiten darf und
8. welche Daten in einer Besucherdatei und in einer Störerdateri zu speichern sind.

§ 15

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. andere als die in der Spielordnung zugelassenen Spiele spielen lässt,
2. an nicht zugelassenen Tagen oder zu nicht zugelassenen Zeiten spielen lässt,

3. gesperrte Spielerinnen, gesperrte Spieler oder Minderjährige am Spiel teilnehmen lässt,
4. gegen Nebenbestimmungen der Erlaubnis nach § 5 Abs. 4 verstößt,
5. entgegen § 11 Satz 1 Zuwendungen nicht den dafür aufgestellten Behältern zuführt,
6. entgegen § 11 Satz 2 den Tronc nicht für das Spielbankenpersonal verwendet,
7. entgegen § 12 Abs. 3 einer vollziehbaren Anordnung der Aufsichtsbehörde zuwiderhandelt,
8. entgegen § 5 Abs. 1 oder Abs. 2 GlüStV Werbung betreibt,
9. entgegen § 5 Abs. 3 GlüStV im Fernsehen, im Internet oder über Telekommunikationsanlagen für öffentliches Glücksspiel wirbt,
10. entgegen § 5 Abs. 4 GlüStV für unerlaubtes Glücksspiel wirbt,
11. entgegen § 6 GlüStV seiner Verpflichtung nicht nachkommt, die Spielerinnen und Spieler zu verantwortungsbewusstem Spiel anzuhalten oder der Entstehung von Glücksspielsucht vorzubeugen,
12. entgegen § 7 Abs. 1 GlüStV seinen Aufklärungspflichten nicht nachkommt oder
13. zu einem Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach diesem Gesetz wesentliche Tatsachen wahrheitswidrig vorträgt oder verschweigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion.

§ 16

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Hinweis: Die Inhalte dieser Webseite(n) werden mit größtmöglicher Sorgfalt recherchiert und in das Gesamtangebot der ISA-GUIDE implementiert. Obwohl sie regelmäßig gepflegt werden kann es vorkommen, dass Abhandlungen bzw. aufbereitete Rechtsvorschriften nicht (mehr) dem neuesten Stand entsprechen. Sollten Sie dies einmal feststellen ist die Redaktion für entsprechende Hinweise dankbar. Trotz sorgfältiger Prüfung kann eine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität des Angebots, insbesondere für eventuelle Schäden oder Konsequenzen, die durch die direkte oder indirekte Nutzung der Inhalte entstehen, nicht übernommen werden. Alle Rechtsvorschriften stammen aus frei zugänglichen Quellen – in der Regel handelt es sich um redaktionell aufgearbeitete Texte amtlicher Verkündungsblätter; rechtsverbindlich ist der im amtlichen Mitteilungsblatt des jeweiligen Bundeslandes oder Staates veröffentlichte Text, dessen Fundstelle regelmäßig bezeichnet wird.

Alle angebotenen Inhalte in Wort und Bild dienen ausschließlich der persönlichen Information, ihre Verwendung bei Behörden und Gerichten zu dienstlichen Zwecken sowie die Nutzung zu Ausbildungs-, Wissenschafts- und Forschungszwecken ist unter Angabe der Quelle ausdrücklich erwünscht. Für nichtgewerbliche Zwecke sind Vervielfältigung und unentgeltliche Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet. Die Verbreitung, auch auszugsweise, über elektronische Systeme/Datenträger bedarf der vorherigen Zustimmung.